

Aktenzeichen

423-29

Verfasser/in

Kaske, Tobias

Beratung

Datum

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.02.2021	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.02.2021	öffentlich
Stadtrat	23.02.2021	öffentlich

Betreff

Anpassung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG ist die **Stadt Ansbach** grundsätzlich dazu **angehalten**, die Gebühren ihrer öffentlichen Einrichtungen **kostendeckend zu kalkulieren**. Seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr **2015** fand **keine Kalkulation** der Kindergartengebühren mehr statt. Im Gegensatz zur kostenrechnenden Bestattungseinrichtung besteht kein einrichtungsbezogener Ermäßigungstatbestand. Ausdrücklich wird nachfolgend auch auf die Fördermöglichkeiten eingegangen.

Grundlage der Kalkulation

Grundlage für die Gebührenkalkulation sind der Haushaltsplan 2021 und die Ergebnisse der Vorjahre. Zudem wurde mit den Belegungszahlen und den gebuchten Betreuungsstunden anhand der Belegungssituation zum 01.12.2020 gerechnet. Zu diesem Stichtzeitpunkt war die Kindertageseinrichtung **nicht vollbelegt**. Für die Gebührenkalkulation wurde nach der Kita-Bedarfsplanung aber **bereits optimistisch von einer Vollbelegung ausgegangen**. Die Gebührenkalkulation entstammt dem Kalkulationsschema der Firma Rödl & Partner, die entsprechend dem Beschluss des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 17.06.2020 mit der Neukalkulation der Gebühren beauftragt wurde. Die Kalkulation erfolgte – entsprechend der **Maßgaben des Stadtrats** zur Haushaltskonsolidierung – mit dem Ziel einer bestmöglichen Kostendeckung.

Ergebnis und Kostendeckung der Vorjahre

Bei Beantragung der BayKiBiG-Förderung für das Kinderhaus Kunterbunt wird nicht zwischen der Krippe und dem Kindergarten unterschieden. Deshalb wird die gesamte Förderung im Unterabschnitt 4641 vereinnahmt. Somit sind die Kostendeckungsquoten für die einzelnen Unterabschnitte im Haushaltsplan nur bedingt aussagekräftig. Das Ergebnis und der Kostendeckungsgrad für die gesamte städtische Kindertageseinrichtung haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

	Ergebnis	Kostendeckungsgrad
2016:	- 145.186,04 €	80,78 %
2017:	- 123.015,61 €	83,78 %
2018:	- 185.916,83 €	76,61 %
2019:	- 359.647,18 €	65,97 %

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 ist noch nicht bekannt, weil die internen Leistungsverrechnungen sowie Abschreibungen und Verzinsungen noch nicht ermittelt und gebucht wurden.

Das **Defizit** in der städtischen Kindertagesstätte **wächst stark** an. Gründe dafür sind unter anderem der **konstante Anstieg der Lohnkosten** sowie die seit 2015 **gleichbleibenden monatlichen Gebühren** für die Betreuungszeiten.

Änderung bei den Gebührenkategorien

Bei den Gebührenkategorien wurde bisher zwischen dem Besuch der Kinderkrippe, und dem Besuch des Kindergartens unterschieden. Bei den Kindern im Kindergarten wurde zusätzlich noch zwischen Kindern über drei Jahren und Kindern unter drei Jahren differenziert.

Das Kinderhaus beherbergt neben der Krippe eine Kleinkindgruppe ab 2 Jahren, die ein identisches Angebot wie die Krippe bietet. Da diese im Neubau ist, ist sie sogar besser ausgestattet. Trotzdem kostet sie bisher weniger als ein Krippenplatz. So wird bisher für die gleiche Altersgruppe eine gleiche Leistung bei besserer Ausstattung erbracht und eine geringere Gebühr verlangt. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, künftig eine einheitliche Gebühr für Kinder unter drei Jahren zu erheben.

Gebührevorschlag

Es wurden zwei Gebührevorschläge erstellt. Einer mit linearer Gebührenstaffelung (Anlage 2) und einer mit progressiver Staffelung der Gebühren (Anlage 3). Bei der linearen Gebührenstaffelung ist die Preisdifferenz zwischen zwei Buchungszeitkategorien immer gleich. Bei der progressiven Gebührenstaffelung steigen die Gebühren bei steigender Buchungszeit überproportional an. Dies soll eine gewisse Lenkungsfunction dahingehend ermöglichen, dass Eltern höhere Zeitkategorien **bedarfsorientiert buchen**. Dadurch könnten die benötigten Stunden des Erziehungspersonals und somit auch die **Personalkosten verringert** werden.

Vom Jugendamt wird die lineare Gebührenstaffelung empfohlen, da es in Ansbach überdurchschnittlich viele alleinerziehende Personen gibt, die ihre Kinder teilweise über 6-7 Stunden in der Kita lassen müssen, um einer Berufstätigkeit nachzugehen. Trotz der Vollzeitberufstätigkeit liegen die Frauen mit ihrem Einkommen oft nur knapp über dem Sozialhilfesatz. Eine progressive Gebührenstaffelung ist, nach Einschätzung des Jugendamtes, aus sozialer Sicht daher weniger zu vertreten, wengleich dies durch die mögliche Gebührenübernahme (vgl. S. 3) wieder relativiert wird.

Vergleich zu anderen Kommunen

Ein Vergleich mit Kommunen in der Region verdeutlicht, dass sich die Gebühren nach der Erhöhung zwar am oberen Ende aber **noch im üblichen Rahmen** bewegen (Anlage 4). Dabei ist zu bedenken, dass die letzten Gebührenanpassungen bei vielen Kommunen **schon einige Jahre zurückliegen**. Bei einer aktuellen Neukalkulation würden sich dort mutmaßlich ebenfalls höhere Gebühren ergeben.

Zuschüsse

Die staatliche Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Sinne des Art. 2 BayKiBiG erfolgt kindbezogen an die Gemeinden. Die Gemeinden bringen den kommunalen Betrag aus eigenen Mitteln auf und geben die staatliche Förderung mit dem kommunalen Anteil an die Träger weiter. Bei der Kalkulation der Gebühren wurden

bereits **erhöhte Gewichtungsfaktoren** für Kinder unter drei Jahren und Kinder mit nichtdeutschsprachiger Herkunft bereits **berücksichtigt**.

Vom Freistaat werden die Elternbeiträge für die gesamte Kindergartenzeit mit **100 € pro Kind und Monat bezuschusst**. Der **Beitragszuschuss** wird ab dem 1. September des Jahres gewährt, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Das Geld wird nicht direkt an die Eltern überwiesen, sondern die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Förderung an die Gemeinden. Die Elternbeiträge werden in Höhe des Zuschusses ermäßigt. Dies bedeutet, dass beispielsweise Eltern für eine **Buchungszeit von 5-6 Stunden nur 39 € anstatt 139 €** bezahlen müssen.

Das **Krippengeld** wird Eltern gewährt, die ihre ein- bis zweijährigen Kinder in einer staatlich geförderten Kindertageseinrichtung betreuen lassen. Das Geld wird, anders als beim Beitragszuschuss direkt an die Eltern ausbezahlt. **Pro Monat** und Kind erhalten sie **100 €**, aber nur, wenn sie tatsächlich eine Gebühr für die Kindertageseinrichtung bezahlen mussten, nicht wenn die Gebühr vom Jugendamt übernommen wurde. Die Förderung ist zudem vom Jahreseinkommen der Eltern abhängig. Es profitieren nur Eltern mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen von maximal 60.000 €. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 5.000 €. Auch durch diesen Zuschuss werden die **Eltern bei den Gebühren entlastet**.

Anspruch auf **Übernahme** der monatlichen Kosten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch das Jugendamt der Stadt Ansbach haben Familien, die in Ansbach wohnen und denen die Kosten aufgrund ihres Einkommens nicht zuzumuten sind.

Die Kosten sind nicht zuzumuten, wenn

- Leistungen des Jobcenters zur Sicherung des Lebensunterhalts (SGB II-Leistungen),
- Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetzes,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

bezogen werden.

Ist die Zumutbarkeit der Kinderbetreuungskosten nicht von vornherein ausgeschlossen, so prüft die wirtschaftliche Jugendhilfe anhand einer Einkommensberechnung, ob die **Kosten in voller Höhe oder teilweise übernommen** werden können.

Damit ist sichergestellt, dass **keine sozialen Härten** entstehen und die **frühkindliche Erziehung einkommensgerecht** erfolgt.

Automatische Gebührenanpassung

Die Gebührenanpassung fällt – bezogen auf den Kalkulationszeitraum – moderat aus, da **vorgeschlagen** wird die **Kitagebühren jedes Jahr automatisch anzupassen**. Die **Anpassung** soll sich wie bei der Musikschulgebührensatzung nach der **Lohnpreissenkung in Entgeltgruppe S 8a** (TVöD SuE) richten. Nach **vier Jahren** werden die Gebühren mittels einer neuen Kalkulation **überprüft** und bei Bedarf auch nach unten angepasst.

Damit die jährliche Gebührenanpassung nicht mit einer Satzungsänderung einhergehen muss, werden die Gebühren in einer Anlage zur Gebührensatzung festgeschrieben und der Oberbürgermeister zur Änderung der Anlage ermächtigt.

Verspätungszuschlag

Es wird vorgeschlagen, den Zuschlag für Ausnahmefälle, in denen die Betreuung über die im Betreuungsvertrag festgelegte Zeit hinausgeht, je angefangener Stunde von 5 € auf 30 € zu erhöhen. Diese Erhöhung scheint **geboten**, weil die Gebührendifferenz **zwischen den einzelnen Buchungszeitkategorien** deutlich **höher als 5 € ist**. Dadurch kann verhindert werden, dass sich Eltern eine zusätzliche Betreuung billig hinzubuchen. Wenn Eltern ihre Kinder vermehrt zu spät abholen ist dies eine teure Angelegenheit für den Träger, da dadurch **Mehrarbeitsstunden von zwei Beschäftigten** entstehen, die **abgegolten** werden müssen. Der **vorgeschlagene Zuschlag deckt die entstehenden Kosten** dabei bei weitem **nicht**.

Essensgeld

Die Personalkosten für die Küchenhilfe (750 € im Monat) sollen nicht durch die Kindertagesstättengebühr sondern wie bisher durch den Essenszuschlag gedeckt werden. Die Kindertageseinrichtung bezahlt pro bestellter Mahlzeit 2,80 €. Im Monat werden etwa 2.530 Mahlzeiten bestellt. Nach Verteilung der Personalkosten der Küchenhilfe ergeben sich Kosten von 3,10 € pro Mahlzeit. Bei durchschnittlich 20 Betriebstagen pro Monat ergibt sich ein monatlicher Essenszuschlag von 62,00 € (bisher 56,00 €).

Berücksichtigung des Zuschusses zu den Betriebskosten

Den freien Trägern wird von der Stadt Ansbach ein Zuschuss zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Höhe von 1.500 € pro Gruppe gewährt. Nach dem Gleichheitsgrundsatz wurde bei der Gebührenkalkulation für den städtischen Kindergarten ein Zuschuss von 12.000 € bereits berücksichtigt (8 Gruppen x 1.500 €).

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt dem Erlass der „6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Kinderhaus Kunterbunt in der Lunckenbeinstraße und für dessen Außenstelle „TIZ-Kids“ am Technologiepark“ in der Fassung des Entwurfs vom 15.02.2021 zu. Dieser Entwurf wird der Sitzungsniederschrift beigelegt und ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Oberbürgermeister wird dazu ermächtigt, die Gebühren in der Anlage zur Gebührensatzung entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe S 8a (TVöD SuE) zu ändern.

Anlagen:

- Anlage 1 Satzungsentwurf
- Anlage 2 - Gebührevorschlag progressiv
- Anlage 3 - Gebührevorschlag linear
- Anlage 4 - Vergleichsgebühren

Ergänzungsantrag_OLA_Kitagebühren

Kalk. Kita 01 - Personal

Kalk. Kita 02 - Förderung

Kalk. Kita 03 - Ergebnis UA 4641 - Kindergarten

Kalk. Kita 04 - Ergebnis UA 4642 - Kinderkrippe

Kalk. Kita 05 - Berechnungsgrundlage Gebühren Ü3

Kalk. Kita 06 - Ü3 progressive Gebührenstaffelung

Kalk. Kita 07 - Ü3 lineare Gebührenstaffelung

Kalk. Kita 08 - Berechnungsgrundlage Gebühren U3

Kalk. Kita 09 - U3 progressive Gebührenstaffelung

Kalk. Kita 10 - U3 lineare Gebührenstaffelung

Vorschlag BAP-Kindergartengebühren ab 2021